

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)527 D

BEITRAGSSERVICE

Abteilung Recht und Verwaltung

Postanschrift

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

E-Mail legal@beitragsservice.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes

Drucksache 20/12349

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (3. BMGÄndG)* der Bundesregierung Stellung nehmen zu können.

Einleitung

Der Beitragsservice ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradio, die im Namen und Auftrag der Landesrundfunkanstalten den Einzug der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durchführt (§ 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag i.V.m. § 2 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Die Meldebehörden wirken gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit. Demgemäß haben sie in Ausführung ihrer Amtspflicht öffentlichen Stellen Daten zu übermitteln. Diese kann sich aus den Bestimmungen des BMG und den landesrechtlichen Meldedatenübermittlungsverordnungen ergeben. Aber auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) enthält in § 11 Abs. 4 und 5 Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden.

Auf Grundlage des Meldedatenabgleichs gemäß § 11 Abs. 5 RBStV übermitteln die Meldebehörden alle vier Jahre zu einem bundeseinheitlichen Stichtag die in ihren Melderegistern gespeicherten Daten an den Beitragsservice. Der Beitragsservice gleicht die übermittelten Daten daraufhin mit den bei ihm gespeicherten Daten privater Beitragsschuldner ab, um so die Aktualität seines Datenbestandes sicherzustellen.

Neben dem alle vier Jahre stattfindenden Meldedatenabgleich erfolgt eine regelmäßige, aufgrund von Veränderungen des Datenbestandes (z. B. An- oder Abmeldung, Umzug, Tod) anlassbezogene Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice. Die regelmäßige Datenübermittlung hat ihre Grundlage in § 36 Abs. 1 BMG i.V.m. den Meldegesetzen und Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 8 RBStV, § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Darüber hinaus erfolgen für Personen im Beitragskontenbestand des Beitragsservice, die postalisch nicht (mehr) erreichbar sind, einfache Behördenauskünfte im automatisierten Abrufverfahren (§ 38 BMG).

Stellungnahme zum 3. BMGÄndG

Mit dem 3. BMGÄndG soll durch Änderungen insbesondere des Bundesmeldegesetzes der Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen vor Anfeindungen oder Angriffen, die durch missbräuchliche Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde entstehen können, verbessert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Modernisierung und Vereinfachung des melderechtlichen Verwaltungsverfahrens getroffen.

Der Beitragsservice begrüßt und befürwortet grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Rechtsänderungen, da sie zweckmäßig und geboten sind, und sieht über die vorgesehenen Änderungen hinaus keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Aufnahme der vorgesehenen Bestimmung zur Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre für Mandatsträger in § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG sowie die Verlängerung des Befristungszeitraums einer bestehenden Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 BMG Auswirkungen bei der Abwicklung des Rundfunkbeitragseinzugs nach sich ziehen werden.

I. Auskunftssperren für Mandatsträger und Erhöhung der Befristungsdauer einer Auskunftssperre

Auf Grundlage der vorgesehenen Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG sollen neben Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Angriffen oder Anfeindungen ausgesetzt sind, künftig auch Mandatsträger (des Bundestags, Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder und der kommunalen Ebene) die Eintragung einer Auskunftssperre erwirken können. Hierdurch soll dem erhöhten Gefährdungspotential und der damit verbundenen erhöhten Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises Rechnung getragen werden.

Die in § 51 Abs. 4 Satz 1 BMG geregelte Befristungsdauer einer Auskunftssperre soll des Weiteren aus Gründen der Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung sowohl bei den betroffenen Personen als auch den Meldebehörden von zwei auf vier Jahre verlängert werden. Darüber hinaus soll mit dem neu einzufügenden Abs. 4a das Instrument einer vorläufigen Auskunftssperre geschaffen werden, die bereits während des Zeitraums der behördlichen Prüfung, ob tatsächlich eine Gefährdungslage für die beantragende Person vorliegt, eingetragen werden kann.

§ 51 Abs. 4 Satz 1 BMG n.F.:

Die Auskunftssperre wird auf vier Jahre befristet.

§ 51 Abs. 4a BMG:

Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden. Die Dauer der vorläufigen Auskunftssperre wird auf die Frist nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet.

Für die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 51 BMG die Durchführung des Rundfunkbeitragseinzugs erschwert, da die Eintragung einer Auskunftssperre dazu führt, dass Änderungen im Melderegister nicht mehr übermittelt werden und die betroffene Person somit unter Umständen infolge inkorrekt vermerkter Personen- oder Adressdaten nicht mehr weiter kontaktiert werden kann. Dies wiederum führt auf Seiten der Landesrundfunkanstalten bzw. des Beitragsservice zu Erschwernissen im Rahmen der Geltendmachung der Rundfunkbeiträge.

Gemäß Ziffer A. VI. 4.1.1 der Begründung zum 3. BMGÄndG (Seite 14) wurde auf Grundlage der Anzahl von Anträgen auf Erteilung einer Auskunftssperre und der Einwohnerzahl in Berlin innerhalb der letzten fünf Jahre ein Wert von 0,137 Prozent genehmigter Auskunftssperren p.a. ermittelt. Dies würde gemessen an einer Bevölkerungsanzahl per 31.12.2023 von 83.788.487 Einwohnern (Destatis) eine Anzahl von rund 115.000 bewilligten Auskunftssperren bedeuten.

Der Beitragsservice hat folgende Anzahl Mandatsträger für eine potentielle Beantragung von Auskunftssperren ermittelt:

Bundestag	733 Mandate
Landtage	1.565 Mandate
Gemeinderäte	494.730 Personen (Annahme: 10.994 Städte und Gemeinden á durchschnittlich 45 Ratsmitglieder)
Bürgermeister	10.994 Personen (Annahme: je Gemeinde einer)
Kreistage	18.114 Personen (Annahme: 294 plus 3 Regionalversammlungen á etwa 60 Kreistagsmitglieder und je 1 Landrat)
Minister/Staatssekretäre/etc.	unbekannt (Annahme: wird sich in den Rundungsdifferenzen auflösen)

Summe **rund 530.000 Mandatsträger**

Die Zusammenstellung zeigt, dass der Kreis der Personen, die auf Grundlage von § 51 BMG bereits potentiell eine Auskunftssperre beantragen können, und der durch das 3. BMGÄndG noch erweitert wird, erheblich ist.

Wie viele dieser Personen tatsächlich von der Möglichkeit der Auskunftssperre Gebrauch machen, ist nicht absehbar. Es ist auch grundsätzlich davon auszugehen, dass beitragspflichtige Personen, insb. die genannten politischen Verantwortungsträger, entsprechend den gesetzlichen Anzeigepflichten eigeninitiativ beim Beitragsservice Anmeldungen und Änderungsmitteilungen vornehmen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Fall von Auskunftssperren (infolge ausbleibender Meldedatenübermittlungen bzw. mangels damit einhergehender Unkenntnis des Beitragsservices von anderen Wohnungsinhaberinnen und -inhabern) seitens des Beitragsservices keine Korrespondenz zur Klärung der Beitragspflicht erfolgen kann und somit Anmeldungen beispielsweise auch vergessen werden könnten. Je nach Umfang von Nichtanmeldungen zum Rundfunkbeitrag könnten hierdurch Beitragsausfälle entstehen.

Zu demselben Ergebnis führt auch die vorgesehene Verlängerung der Befristungsdauer einer Auskunftssperre von zwei auf nunmehr vier Jahre. Der öffentliche Auftrag, den Rundfunkbeitrag zu erheben und für Beitragsgerechtigkeit zu sorgen, würde folglich erschwert.

Der Beitragsservice gibt zu bedenken, dass die geplanten Änderungen des § 51 BMG auch zu einer Erhöhung der (Arbeits-)Aufwände innerhalb der Meldebehörden führen könnten.

Findet gemäß § 38 BMG eine einfache Behördenauskunft im automatisierten Abrufverfahren statt und ist für die betroffene Person eine Auskunftssperre gemäß § 51 BMG eingetragen, wird von der Meldebehörde eine sogenannte *neutrale Antwort* an die abrufende Stelle geliefert (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG). Diese Antwort unterscheidet sich nicht von einer Antwort, die erstellt wird, wenn die Person mit den angefragten Daten nicht im Melderegister gefunden werden kann oder nach unbekannt abgemeldet wurde.

Verzichtet die abrufende Stelle im Falle einer neutralen Antwort nicht auf die weitere Bearbeitung ihrer Anfrage durch die Meldebehörde (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG), führt die Meldebehörde eine manuelle Klärung inklusive einer Gefahreneinschätzung für die betroffene Person durch, die für sie erheblichen

Klärungsaufwand bedeutet. So ist das Klärungsverfahren häufig verbunden mit einer Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, in deren Rahmen auf das Auskunftersuchen durch die abrufende Stelle hingewiesen und das Einverständnis zur Weitergabe der Daten an diese Stelle eingeholt bzw. darum gebeten wird, sich mit der abrufenden Stelle in Verbindung zu setzen.

Da sich mit der Erhöhung der Anzahl von Personen, zu denen eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist, die Anzahl neutraler Antworten erhöhen wird, könnte sich in der Folge auch die Anzahl der von den Meldebehörden durchzuführenden Klärungsverfahren und damit verbunden der (Zeit-/Personal-)Aufwand innerhalb der Meldebehörden erheblich erhöhen (sofern die abrufenden Stellen nicht von der Möglichkeit des Verzichts auf die weitere Bearbeitung ihrer Anfrage absehen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Änderungen des § 51 BMG der Zweck des im Rahmen der Registermodernisierung verfolgten Once-Only-Prinzips – wonach in der Verwaltung gespeicherte Daten und Nachweise zwischen den Behörden ausgetauscht werden sollen – verhindert würde. Für die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice als registerführende Stelle folgt aus der Bewilligung einer Auskunftssperre, dass die im Melderegister geänderten Daten der betroffenen Person nicht übermittelt werden, sodass der zwischenbehördliche Austausch – entgegen der mit der Registermodernisierung verfolgten gesetzgeberischen Intention – gehemmt wird. Die mit dem 3. BMGÄndG u.a. beabsichtigte Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens betrifft demnach vorrangig die Meldebehörden und die betroffenen (meldepflichtigen) Personen.

Die weiteren, im 3. BMGÄndG vorgeschlagenen rechtlichen Überarbeitungen sind aus Sicht des Beitragsservice positiv zu bewerten und haben keine Auswirkungen auf das durch ihn durchgeführte Beitragseinzugsverfahren.

II. Speicherung des Geburtsstaates auch bei Geburt im Inland

Auf Grundlage der vorgesehenen Änderungen der §§ 3, 32, 34, 38, 42, 45 und 49 BMG, §§ 4, 6 und 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, §§ 6, 7, 8, 9 und 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und §§ 4, 5, 7 und 8 der Bundesmeldedatenabruferverordnung wird der *Staat der Geburt* künftig nicht mehr nur im Falle einer *Geburt im Ausland*, sondern ebenfalls bei einer *Geburt im Inland* im Melderegister gespeichert:

z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG a.F.:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

[..]

6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei **Geburt im Ausland** auch den Staat,

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG n.F.:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

[..]

6. Geburtsdatum, Geburtsort und **Geburtsstaat**,

z.B. § 34 Abs. 1 Nr. 6 BMG a.F.:

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

[...]

6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei **Geburt im Ausland** auch den Staat

z.B. § 34 Abs. 1 Nr. 6 BMG n.F.:

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt:

[...]

6. Geburtsdatum, Geburtsort und **Geburtsstaat**

Da hierdurch Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten des Melderegisters vermieden werden, werden diese Rechtsänderungen dem Grunde nach für sachdienlich erachtet. Für den Rundfunkbeitragseinzug sind sie jedoch nicht von Belang, da den Landesrundfunkanstalten bzw. dem Beitragsservice von den Meldebehörden keine Daten zum Geburtsstaat eines Beitragsschuldners mitgeteilt werden.

III. Verbot der Scheinabmeldung

Mit dem neu in § 17 Abs. 2 BMG eingefügten Satz 3 wird es verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder wenn der Auszug nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung erfolgt:

„Es ist verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder im Falle des Satzes 2 erster Halbsatz ein Auszug nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung erfolgt.“

Damit einhergehend wird mit § 54 Abs. 2 Nr. 2a BMG für die Vornahme einer Scheinabmeldung ein Bußgeldtatbestand geschaffen, mit dem Scheinabmeldungen künftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 sich abmeldet.“

Ziel des Verbotes von Scheinabmeldungen ist es zu verhindern, dass sich Personen durch eine Scheinabmeldung trotz des weiteren Innehabens und Aufenthalts in einer Wohnung in Deutschland ohne rechtliche Konsequenzen der deutschen Verwaltung entziehen können.

Die geplanten Rechtsänderungen werden vollumfänglich unterstützt, da sie sich auf den Rundfunkbeitragseinzug positiv auswirken können.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV wird als Inhaber einer Wohnung jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist. Diese gesetzliche Vermutung kann nicht dadurch widerlegt werden, dass vorgebracht wird, die betreffende Wohnung nicht zu bewohnen, da es widersprüchlich und treuwidrig ist, der Meldebehörde mitzuteilen, sie zu bewohnen, andererseits aber gegenüber der Rundfunkanstalt vorzutragen, sie nicht zu bewohnen.

Um sich der Beitragspflicht zu entziehen, melden sich Beitragsschuldner bei der Meldebehörde ab, um in der Folge eine Abmeldung vom Rundfunkbeitrag zu bewirken. Die betreffende Wohnung wird jedoch tatsächlich weiter bewohnt. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der vorgesehenen Einfügung einer Verbotsnorm für Scheinabmeldungen in § 17 Abs. 2 BMG und der Verfolgung von Scheinabmeldungen als Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2a BMG zahlreiche Beitragsschuldner von einer Scheinabmeldung absehen und stattdessen als Wohnungsinhaber ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags nachkommen werden.

IV. Ausschluss der Datenmitteilung von Personen mit Auskunftssperre oder bedingtem Sperrvermerk

Mit den neu in § 18 Abs. 2 BMG eingefügten Sätzen 2 und 3 werden sowohl die Nennung von Daten eines gesetzlichen Vertreters, Ehegatten, Lebenspartners oder minderjährigen Kindes, für den/das eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk gespeichert ist, als auch die Nennung der Identifikationsnummer eines gesetzlichen Vertreters, Ehegatten, Lebenspartners oder minderjährigen Kindes in einer Meldebescheinigung ausgeschlossen:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein. Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein.“

Entsprechend der Intention des Registermodernisierungsgesetzes und des Identifikationsnummerngesetzes wird mittels der Identifikationsnummer die eindeutige Identifizierungsmöglichkeit einer Person geschaffen, die es ermöglicht, die in den Registern enthaltenen Datensätze zweifelsfrei einer bestimmten Person zuzuordnen und auf einem aktuellen, qualitativ hochwertigen Stand halten zu können.

Da für die Meldebehörden wie auch gleichermaßen die Landesrundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice in ihrer jeweiligen Funktion als registerführende Stelle über die behördeninterne Speicherung der Identifikationsnummer hinaus kein Bedarf an ihrer Verwendung besteht und die vorgesehenen Änderungen des § 18 Abs. 2 BMG insgesamt eine Erhöhung des Schutzniveaus der betroffenen Personen und ihrer personenbezogenen Daten herbeiführen sollen, werden diese aus Sicht des Beitragsservice positiv gesehen.

V. Wegfall des Unterschriftserfordernisses

Mit den Überarbeitungen von § 23 Abs. 1 und 2 BMG entfällt die bisherige Notwendigkeit, dass die meldepflichtige Person im Rahmen der Erfüllung ihrer Meldepflicht in jedem Fall ein analoges Dokument, d.h. einen Ausdruck, unterschreiben muss.

Aus Gründen der Digitalisierung und Prozessverschlanung innerhalb der Meldebehörden soll dieses Erfordernis um die alternative Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung erweitert werden, sodass Dokumentationen künftig sowohl mit einer Unterschrift auf einem Ausdruck als auch mittels einer elektronischen Bestätigung ohne Ausdruck (z.B. durch Unterschrift auf einem Tablet) abgewickelt werden können.

Der Beitragsservice hält die vorgeschlagenen Änderungen des § 23 BMG für sinnvoll und geeignet, um die Digitalisierungsbestrebungen sowie die Modernisierung des Verfahrens innerhalb der Meldebehörden voranzutreiben.

VI. Erweiterte Datenanforderung der meldepflichtigen Person

Mit der Anfügung des neuen Satz 5 in § 23a Abs. 1 BMG sollen (durch einen Verweis auf die Regelungen zum gemeinsamen Meldeschein gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 BMG) meldepflichtige Personen bei der Wegzugsmeldebehörde künftig auch die dort gespeicherten Daten von Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen mit denselben Zugangsdaten (d.h. demselben Zugangsdatum sowie denselben früheren und derzeitigen Wohnungen) elektronisch anfordern können.

§ 23a Abs. 1 BMG:

„Die meldepflichtige Person darf bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie die in § 18

Absatz 1 Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftsperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in dem vorausgefüllten Meldeschein enthalten sein.

neu: § 23 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten des Ehegatten, Lebenspartners und der Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten elektronisch anzufordern.“

§ 23 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 BMG:

„Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Sie (gemeint: die meldepflichtige Person) ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe steht.

Dieser geplanten Überarbeitung des § 23a Abs. 1 BMG stehen von Seiten des Beitragsservice keine Bedenken entgegen.

VII. Verschärfung der Anforderungen an eine Melderegisterauskunft

§ 44 Abs. 3 BMG regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an eine dritte Person. Während die Erteilung nach § 44 Abs. 3 BMG in seiner aktuellen Fassung bereits erfolgt, wenn die antragstellende Person den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder die Anschrift der Person mitteilt, zu der die Auskunft begehrt wird, verschärfen § 44 Abs. 3 BMG in seiner Neufassung sowie der neu eingefügte, ergänzende Abs. 3a die Anforderungen an die Identifikation der gesuchten Person erheblich.

Künftig soll die antragstellende Person neben dem Familien- oder früheren Familiennamen und mindestens einem Vornamen entweder die Anschrift oder zwei weitere Angaben nach § 44 Absatz 3a BMG mitteilen müssen (wobei das Geschlecht und der Familienstand nicht zusammen verwendet werden dürfen). Darüber hinaus hat die antragstellende Person ihre Identität nachzuweisen:

§ 44 Abs. 3 BMG a.F.:

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

- a) den Familiennamen,*
- b) den früheren Namen,*
- c) die Vornamen,*
- d) das Geburtsdatum,*
- e) das Geschlecht oder*
- f) eine Anschrift und*

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

§ 44 Abs. 3, 3a BMG n.F.:

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person mit folgenden Daten bezeichnet hat:

- a) mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie
- b) entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten nach Absatz 3a, wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,
2. die Identität der betroffenen Person aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Daten nach Nummer 1 eindeutig festgestellt werden kann,
 3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
 4. der Antragsteller seine Identität nachweist.

(3a) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 3 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:

1. Ordensname,
2. Künstlername,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort und Geburtsstaat,
5. Geschlecht,
6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,
9. Familienstand,
10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch der Staat,
11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
12. Sterbedatum,
13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Die Intention der vorgesehenen Rechtsänderungen besteht darin, die betroffenen (gefährdeten) Personen, über die von einer dritten Person Auskunft begehrt wird, vor missbräuchlichen Auskunftsanfragen und Ausforschungen zu ihren privaten Daten, insb. ihrer Wohnanschrift, zu schützen. Vor dem Hintergrund des verfolgten Schutzzwecks hält der Beitragsservice diese Rechtsänderungen für sinnvoll und unterstützt diese vollumfänglich.

Köln, 07.11.2024

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice